Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1814-1830)

Artikel: Landsassen, französische Colonie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

14.

Landsassen, französische Colonie.

Die in den letzten Zeiten die Aufmerksamkeit der Behörden so vielfach in Anspruch nehmende Klasse von Heimathlosen sind in der Schweiz keine neue Erscheinung. Schon vor mehreren Jahrhunderten war dieses Land, seiner Lage und innern Verhältnisse wegen, der Aufenthalt zahllosen fremden Gesindels gewesen, dessen Bedrückungen den Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung von Baden vom Jahre 1571 veranlaßt, durch welchen alle Kantone sich gegenseitig verpflichtet hatten, nach Fortschaffung der ausländischen Vaganten, die ihnen angehörenden Armen aufzunehmen und zu behalten, also daß sie den anderen Kantonen nicht mehr beschwerlich fallen. Dieser Tagsatzungsbeschluß war auch im Kanton Bern bekannt gemacht worden, mit der Aufforderung an die Unterthanen, die Armen, jeden, in dem Kirchspiel, wo er geboren und erzogen worden, zu versorgen. 31. Mai 1571.

Im Verfolge der Zeit suchten die Gemeinden, sich dieser Last zu entledigen und viele Arme, von denen sie behaupteten, sie seyen aus anderen Gegenden eingezogen, auf diejenigen Bezirke zu weisen, aus denen sie hergekommen seyn sollten. Es entstanden hierüber eine Menge Streitigkeiten zwischen den Gemeinden; bei den unvollkommenen Polizeianstalten mehrte sich die Zahl der Einzüglinge, welche dann wieder auf allen Seiten zurückgestoßen wurden, und die Regierung fand nöthig ins Mittel zu treten.

Sie setzte zu dem Ende eine eigne Behörde, die Almosen- 1676.

Kammer ein, welche die verschiedenen Klagen untersuchte, und
14. Okt. 1679. eine Verordnung auswirkte, in welcher als Grundsatz aufgestellt wurde: „daß ein jeder Fremder, da wo er sich hintersäßlich be„findet, sammt den Seinigen forthin auf selbige Form ohne wei„teres Disputiren geduldet werden solle, jedoch vorbehalten, „diejenigen Manns- und Weibspersonen, welche nur angenommene „Landeskinder, oder aus Mangel Heimaths mit sonderbar gege„benen Scheinen Arbeit und Nahrung aufs Land zu suchen ge„wiesen worden, ohne daß selbige einigen Gemeinden aufgedrungen „werden können."

Diese mit besondern Rathsbewilligungen im Lande angesessenen Fremden bilden nun die erste und zahlreichste Klasse von Heimathlosen, deren Besorgung und Verpflegung durch die Armenordnung von 1690 der Almosen-Kammer aufgetragen ward. Sie bestand:

1) aus alten Landes-Einwohnern, welche wegen ihrem Beruf als Keßler, Krätzenträger, Bettler ꝛc. ohne fixen Aufenthalt im Lande herumgezogen waren; zum größern Theil aber

2) aus Landesfremden, welche wegen den damaligen Religionskriegen und Glaubensverfolgungen ihr Vaterland verlassen, und sich in die protestantische Schweiz geflüchtet hatten. Diese Klasse vermehrte sich besonders bei den fortdauernden Kriegsdrangsalen, wo ihr der Duldungsgeist, der die Regierung in jenen Zeiten auszeichnete, im Kanton Bern eine sichere Zufluchtsstätte gestattete.

Eine zweite Klasse von Heimathlosen bildeten die verlassenen Kinder von Dirnen, die zu Verdeckung der wahren Väter ihrer Kinder Fremde angaben, und dadurch uneheliche Kinder dem Lande aufbürdeten; die Abstämmlinge von Fremden, welche als Proselyten oder sonst im Kanton sich niedergelassen hatten, in demselben, obschon ohne Heimathschein, aus Nachsicht oder Mangel polizeilicher Aufsicht waren geduldet worden, und auf diese Weise eine Art von Heimathrechtigkeit erworben zu haben glaubten; und endlich die Findelkinder, eine Folge der in jener Zeit so häufig vorkommenden Kinderaussetzungen.

Alle diese verschiedenen Heimathlosen wurden in Fällen von Noth von der Almosen-Kammer, der Exulanten-Kammer, dem Handwerks-Direktorium und dem Findelpfleger theilweise unterstützt, bis sie in eine eigene Korporation unter dem Namen von Landsassen vereinigt wurden.

Merkwürdig ist der Eingang der daherigen Verordnung. 1778. 1780.
Die Regierung habe, um den unbestimmten Zustand der im Land sich befindlichen Heimathlosen zu verbessern, wie nicht weniger auch zu Erleichterung des Landes diese Heimathlosen in eine Korporation bringen lassen, „damit selbige, bis sich der eint oder „andere von ihnen ein wirkliches Burgerrecht mit allen damit „verknüpften Vortheilen werde angeschafft haben, aus dem dazu „gewidmeten Fundo besorgt und nach Erforderniß besteuert werden.

Die Errichtung der Landsassen-Korporation erscheint somit als eine bloß provisorische Maßregel zum Zweck der ordentlichen Einburgerung der heimathlosen Landesfremden in Burgerrechte des Kantons.

Die Anzahl der Heimathlosen belief sich bei ihrer Vereinigung in der Korporation auf 3482 Köpfe.

Die Regierung sicherte derselben eine jährliche Beisteuer von Pfd. 15,000 zu, wovon Pfd. 3000 nicht verwendet, sondern zu Bildung eines Gemeindfundus an Zins gelegt werden sollten. Zu demselben sollten die vermöglichen Landsassen durch Bezahlung jährlicher Abgaben beitragen: man schätzte den daherigen Beitrag auf jährlich Fr. 2250, und glaubte somit in 12 Jahren einen solchen Fundus zu bilden, daß mit der Zeit die bedürftigen Landsassen aus demselben allein, ohne fernere Beisteuer der Regierung, unterhalten werden könnten.

Allein wenige Jahren reichten hin, bei der Regierung die Ueberzeugung hervorzubringen, daß man sich in dem gehofften Resultate der neuerrichteten Landsassen-Korporation geirrt habe.

Schon 1782 klagte die Landsassen-Korporation, daß die jährlichen Anlagen der begüterten Landsassen sich nicht so hoch belaufen, als man gehofft hatte. 1784 stiegen sie nicht auf Fr. 1000 an, und von 1798 hinweg wurden gar keine mehr gefordert.

1785 wurden zu den ordentlichen Pfd. 15,000 noch ein Zuschuß von Pfd. 8000 für die Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben bewilliget.

1788 hatte sich die Korporation bereits auf 4163 Köpfe vermehrt; wahrscheinlich eine unglückliche Folge der der Landsassen-Korporation früher gegebenen Befugniß, gleich einer Gemeinde, Landesfremde gegen Erlag eines Einkaufgeldes von wenigstens Fr. 200 in die Korporation aufzunehmen.

Im Jahre 1792 wurden Pfd. 26,000 und

1794 Pfd. 30,000 von der Regierung zu Bestreitung der jährlichen Ausgaben bewilligt, von welcher Summe nichts mehr kapitalisirt worden ist.

Endlich im Jahre 1797 beliefen sich die Unterstützungen auf die Summe von Fr. 29,971 für 515 Köpfe, ohne die auf den Aemtern Verpflegten in Anschlag zu bringen.*)

In Allem hat die Regierung von 1780 bis 1798 aus der Standeskasse die bedeutende Summe von Fr. 343,750 auf die Korporation verwendet, von welcher bloß Fr. 23,685 kapitalisirt worden.

---

*) Im Jahr 1779 bei Errichtung der Korporationen waren auf dem Etat

	Landsassen-Kinder . .	46	
	Findelkinder . . .	58	
	Alte Landsassen . . .	37	
			141
Im Jahr 1785.	Landsassen-Kinder . .	186	
	Findelkinder . . .	78	
	Alte Landsassen . . .	79	
			343
Im Jahr 1787.	Landsassen-Kinder . .	279	
	Lehrkinder	23	
	Alte Landsassen . . .	102	
			404
		Personen.	
Im Jahr 1791	verpflegt in der Stadt . .	359	
	„ auf den Aemtern .	35	
	besteuert in der Stadt . .	115	
	„ auf den Aemtern .	170	
			679

Es wurde daher schon während diesem Zeitraum zu verschiedenen Malen die Frage untersucht, wie dem Zuwachse der Korporation gesteuert werden könnte. Man rieth auf Ankauf von Burgerrechten, Anweisung von Land zu Bildung einer Ruralgemeinde; — Behinderung der Verehelichung besteuerter Landsassen bis nach Rückerstattung erhaltener Steuern — überhaupt Beschränkung der Ehen von Landsassen; — Verbot des Accesses für Naturalisationsbegehren von Fremden bei Mnghn. den Räthen; — Kompetenz an die Landsassen-Korporation zu Zuckung der Korporations-Scheine, und Verlusts-Erklärung des Landrechts gegen liederliche Landsassen. —

Es scheint aber nicht, daß jemals eine eigentliche durchgreifende Maßregel getroffen worden sey.

Die Korporation verblieb also in diesem Zustande unter der helvetischen Regierung von 1798 bis 1803, während welchem Zeitraum sie mit Fr. 92,183 von derselben unterstützt, und darüber aus von dem Landsassenfond über Fr. 20,000 zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse verwendet worden. Sogleich nach Einführung des Mediationszustandes wurde von dem damaligen Justizrathe die Theilung der Landsassen mit den Kantonen Waadt und Aargau anbefohlen. Nov. 1803.

Die Arbeit konnte nur äußerst langsam von Statten gehen, weil es bei der großen Zerstreuung der Landsassen über drei Kantone schwierig war, einen genauen Etat ihres Bestandes aufzustellen. Endlich kam die Arbeit im Jahre 1805 zu Stande; sie bot eine Totalität von 4107 Köpfen dar, welche nach dem Verhältnisse von

4/7	für Bern	zu	2341	Köpfe
2/7	„ Waadt	„	1182	„
1/7	„ Aargau	„	584	„

vertheilt wurden.

1818 wurde im Sekretariat der Landsassen-Kommission eine eigene Zählung der Bernischen Landsassen vorgenommen, nach welcher dieselben auf 2569 Köpfe anstiegen.

Nach einer nachträglichen Konvention mußten im Jahre

1824 dem Kanton Waadt 41 Köpfe von den ihm früher zugefallenen Landsassen wieder abgenommen werden.

Der früher bestandene Landsassenfond ist schon seit 1807, zu Vereinfachung der Komptabilität, Fr. 13,070 stark, an die Regierung abgegeben worden, und eben so wurde der früher bestandene Deposito-Fond aufgelöst, und die Kapitalien auf den Namen der jeweiligen Eigenthümer aus der Korporation in die Diensten-Zinskasse an Zins gelegt.

Unter der Mediations-Regierung von 1803 bis 1814 wurde auf die Landsassen die Summe von Fr. 219,648 verwendet. Im Jahre 1814 belief sich die Zahl der ordentlich Besteuerten auf 307 Köpfe. Von 1814 bis 1830 verwendete die gegenwärtige Regierung Fr. 382,029 auf dieselben; im letzten Jahre 1829 wurden 377 Köpfe ordentlich verpflegt. Hieher gehört die Bemerkung, daß seit dem Jahre 1798 keine Landsassen mehr von den Aemtern Steuern empfangen haben, sondern alle von diesem Zeitpunkte hinweg einzig und ausschließlich von der Landsassenkammer unterstützt worden sind.

Wie schon früher unter der alten Regierung das Bedürfniß sich laut ausgesprochen hatte, der steten Zunahme der Landsassen-Korporation Schranken zu setzen, so fühlte die gegenwärtige Regierung noch dringender die Pflicht, zu Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Sie glaubte in der allmäligen Einburgerung der Landsassen in Ortsburgerrechte, verbunden mit der Behinderung der Ehen unverheiratheter Mannspersonen, das einzig wirksame Mittel zu finden, und eröffnete daher der Landsassen-Kommission einen Kredit von Fr. 20,000 auf vier Jahre, um durch Heiraths-Steuern an ledige Weibspersonen und Einkaufs-Steuern an ledige Mannspersonen den vorhabenden Zweck zu erreichen. Zugleich wurde durch eine von der höchsten Landesbehörde erlassene Verordnung das Verhältniß der Landsassen zu den Gemeinden ihres Wohnorts und zu der Kammer näher bestimmt, und den vermöglicheren Gliedern der Korporation die Pflicht auferlegt, sich in ein Ortsbürgerrecht einzukaufen, wozu ihnen die Kammer behülflich seyn sollte.

15. Febr. 1826.

Als Resultat dieser Maßregeln ergiebt sich, daß vom Februar 1826 bis 1. Juni 1831 sich die Korporation durch Einburgerungen in Kantons-Gemeinden um 108 Köpfe mit einem Kostenaufwande von Fr. 19,102, und durch Heiraths-Aussteuern um 87 Köpfe mit Fr. 4092, also zusammen um 195 Köpfe, für die Gesammtauslage von Fr. 23,194 vermindert hat.

Wenn auf diese Weise mit Einburgerungs- und Heiraths-Steuern, diese letztern dann mit derjenigen Umsicht, welche der Landsassen-Kammer durch eigene Rescripte des Kleinen Raths zur genauen Befolgung bezeichnet worden, fortgefahren wird, so kann gehofft werden, daß, freilich nicht in den ersten Jahren, aber in keiner gar späten Folge, eine bedeutende Abnahme der Landsassen sichtbar seyn, und dieser eingeschlagene Weg als der einzig mögliche werde erkannt werden, um die Korporation, mit allfälliger Ausnahme der Findelkinder, endlich aufzulösen.*) Der Kostenaufwand ist, genau betrachtet, nicht groß, und übersteigt zuverläßig nicht die Kräfte der Regierung bei einem ordentlich geregelten Haushalt. In den nächstfolgenden Jahren dürften die ordentlichen Ausgaben der Landsassen-Kammer von durchschnittlich Fr. 27,000 sich kaum vermindern, wohl aber in der Folge, wenn Aussteuern und Einburgerungen zu wirken fortfahren werden.

Französische Kolonie.

Der französischen Kolonie, einer zur Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes gebildeten Korporation, ist hier nur beiläufig zu gedenken. Sie ist 1830 auf 136 Köpfe herabgeschmolzen, und besitzt einen hinreichenden Armenfond,**) den sie als eine obrigkeitlich anerkannte Gemeinde durch einen Ausschuß unter dem Vorsitze eines Mitglieds des Kleinen Raths verwalten läßt, und übrigens, gleich der Landsassen-Korporation, alle Gemeinderechte ausübt.

---

*) Die Vertheilung der Landsassen, den Köpfen nach, auf die sämmtlichen Kantonsgemeinden nach dem Beispiele der Eintheilung der Heimathlosen in andern Kantonen, bietet auf den ersten Blick weit größere Hindernisse dar.

**) Derselbe betrug im Jahr 1830 Fr. 77,041.